

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 346/69B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Dr. med. Mejer K [REDACTED],
A [REDACTED], B [REDACTED], Griechenland,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie Hansestadt B r e m e n ,
vertreten durch den Senator für Arbeit, B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumme

in der Sitzung vom 22. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 17. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden daß die Beklagte den Begriff der Härte im Sinne von § 171 Abs. 1 BGG nicht verkannt und von ihrem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Es hat sich dabei im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten.

17

- 3 -

ten (vgl. RZW 1970, 415 Nr. 19). Ob im Einzelfall eine Härte im Sinne von § 174 Abs. 1 BGB vorliegt, lässt sich nicht rechtsgrundsätzlich entscheiden.

Mai

Zorn

